

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 31. Oktober 1955	Nr. 92
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.....	713

Verordnung

über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 29. September 1955[^]

Unter den Bedingungen unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht werden die Aufgaben des Rechnungswesens durch die planmäßige Wirtschaftsführung bestimmt. Das Rechnungswesen erfüllt diese Aufgaben durch wahrheitsgetreue Erfassung und Kontrolle der wirtschaftlichen Vorgänge und bietet die Möglichkeit zur aktiven Einwirkung auf den Planablauf.

Der wichtigste Zweig des Rechnungswesens ist die Buchführung. Sie erfaßt die materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe und ihre Veränderungen in den verschiedenen Phasen des Kreislaufs vollständig und liefert die wesentlichsten Unterlagen für die Kontrolle und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, der Wirtschaftszweige und der gesamten Volkswirtschaft.

Auf den durch die Buchführung ermittelten Unterlagen baut die buchhalterische Berichterstattung auf.

Unter Berücksichtigung der Einheit zwischen zentraler staatlicher Leitung und wirtschaftlich operativer Selbständigkeit der Betriebe sind Buchführung und buchhalterische Berichterstattung in den volkseigenen Industriebetrieben nach den in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen zu organisieren, wobei die für den jeweiligen Betrieb wirtschaftlichste Form unter Einhaltung der in den Brancherichtlinien festgelegten Grundsätze zu wählen ist.

Erstes Kapitel

Die Aufgaben und Organisationsformen der Buchführung

§ 1

Die Buchführung muß die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung und Verteilung, nach ihren Quellen und ihrer Zweckbestimmung und nach den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Vorgänge laufend, vollständig und beurkundet nachweisen.

§ 2

Zu den Aufgaben der Buchführung gehören:

- a) Die Beurkundung sämtlicher wirtschaftlicher Vorgänge, die unmittelbar zur Veränderung materieller und finanzieller Mittel und ihrer Quellen führen, durch das **B e l e g w e s e n**.
- b) Der Nachweis des Standes der materiellen und finanziellen Mittel, ihrer Quellen und deren Veränderungen bei der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die **K o n t e n f ü h r u n g**.
- c) Die Errechnung der Kosten, insbesondere die Kalkulation der Selbstkosten der Erzeugnisse durch die **K o s t e n r e c h n u n g**.
- d) Die Zusammenfassung aller buchhalterischen Angaben durch die **B i l a n z**.

§ 3

Die Buchführung bedient sich sowohl der Doppik als auch des statistischen Verfahrens. Die Doppik ist das charakteristische Verfahren der Buchführung.

§ 4

Die Buchführung eines Betriebes kann dezentralisiert werden. Dabei muß jedoch der organisatorische Zusammenhang ihrer Teile gewährleistet bleiben, damit die auf der Kontenführung und Kostenrechnung basierende Berichterstattung für den Betrieb zusammengestellt werden kann. Jede Dezentralisation darf nur bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und bei bestmöglicher Ausnutzung der vorhandenen technischen Hilfsmittel erfolgen.

Zweites Kapitel

Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

§ 5

(1) Die Eintragungen in der Buchführung müssen wahrheitsgetreu, vollständig, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein.

(2) Die Eintragungen in der Buchführung sind unverzüglich vorzunehmen, damit es möglich ist, kurz-